

Wahlordnung des LandFrauenvereins Bramstedt und Umgebung für die Wahl zum Vorstand

Lt. §5(4)

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss berufen, der aus drei Mitgliedern besteht.

1. Berufung des Wahlausschusses

- 1.1 Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf der letzten (Jahreshaupt-) Versammlung vor der Wahl von den anwesenden Mitgliedern berufen.
- 1.2 Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen Mitglieder des LandFrauenvereins sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand des LFV angehören bzw. dürfen nicht für den Vorstand kandidieren.

2. Vorbereitung der Wahlen

- 2.1 Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrer Mitte die Vorsitzende.
- 2.2 Der Wahlausschuss hat alle für die Durchführung der Wahl notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Er beginnt seine Tätigkeit spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin mit der Bekanntgabe des Wahltermins, der zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen. Diese Aufforderung muss mit dem Hinweis versehen sein, dass nur Wahlvorschläge gültig sind, die 7 Tage vor dem Wahltermin schriftlich, per Mail oder Fax bei dem Wahlausschuss eingegangen sind.
- 2.3 Liegen bis zum Wahltermin für einzelne Positionen keine Wahlvorschläge vor, so können die Mitglieder noch auf der Jahreshauptversammlung Kandidatinnen für den Vorstand vorschlagen.
- 2.4 Der Wahlausschuss muss vor der Wahl die Zustimmung der vorgeschlagenen Mitglieder für eine Kandidatur einholen.

3. Durchführung der Wahl

- 3.1 Die Wahl erfolgt in geheimer schriftlicher Abstimmung nach der gültigen Satzung des LFV.
- 3.2 Die Wahlen werden von der Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet; die beiden

weiteren Mitglieder stehen zur Mitarbeit zur Verfügung. Der Wahlausschuss kann weitere Mitglieder als Wahlhelferinnen zur Mithilfe heranziehen. Die Durchführung der Wahlen erfolgt in Einzelwahlgängen, nachdem die jeweiligen Kandidatinnen von der Vorsitzenden aufgerufen wurden und sich ggf. selbst vorgestellt haben. Die Ortsvertrauensfrauen werden von den jeweiligen Vertreterinnen ihres Ortes gewählt.

- 3.3 Das Ergebnis der Wahl wird in einer Niederschrift festgehalten, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Wahlunterlagen müssen 8 Wochen aufbewahrt werden.